

Anlage "Markierung Kochkellerstraße"



Stadt Amberg, Postfach 21 55, 92211 Amberg

Stadt Amberg
Tiefbauamt
Steinhofgasse 2
92224 Amberg

Straßenverkehrsamt
Pfalzgrafenring 3, 92224 Amberg
E-Mail:
Peter.Seidel@Amberg.de

Ihre Zeichen	Sachbearbeiter	Tel.Nr.	Fax.Nr.	Zi.Nr.	Datum
Ihre Nachricht vom	Herr Seidel	09621/10-302	09621/37600302	101...	16.08.2017
	Unser Zeichen				
	2017O00023 / 3.41/Sei				

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 44, 45 der StVO

Anordnung ist außer Kraft: seit

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44, 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße: **Amberg, Kochkellerstr.**
Abschnitt:
Ortsteil:
Ortslage: **Kochkellerstraße vor Einmündung Wingershoferstraße**

Zeitraum:

Verkehrszeichen

Vorwegweiser gemäß Anlage

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Termin für den Vollzug der Anordnung am: _____
Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.
Das Verkehrszeichen ist gemäß Beschluss Tiefbauamt, Stadtplanung, PI-Amberg aufzustellen.

Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der



Vermittlung 09621 10 - 0
Telefax 09621 10 - 203
Anrufbeantworter 09621 10 - 222 (nach Dienstschluss)
Bürgerinfo 09621 10 - 555

Öffentliche Sprechzeiten:
Montag mit Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 17.00 Uhr

E-Mail: pressestelle@amberg.de
Internet: www.amberg.de
Steuernummer: 201 / 114 - 70287
Bürgerinfo im Rathaus: Zimmer Nr. 001

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
Hypo Vereinsbank Amberg
Postbank Nürnberg

Kto.Nr. 240 100 214
Kto.Nr. 9 008
Kto.Nr. 1 399 950
Kto.Nr. 107 48-859

BLZ 752 500 00
BLZ 752 900 00
BLZ 752 200 70
BLZ 760 100 85

IBAN DE 87 7525 0000 0240 1002 14
IBAN DE 81 7529 0000 0000 0090 08
IBAN DE 91 7522 0070 0001 3999 50
IBAN DE 25 7601 0085 0010 7488 59

BIC/SWIFT BYLADEM1ABG
BIC/SWIFT GENODEF1AMV
BIC/SWIFT HYYEDEM
BIC/SWIFT PBNKDEFF

metropol
region
nürnberg
KOMMUNIKATION

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zum Schutze der Nachtruhe zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- Aufstellung / Auftragung Fahrbahnmarkierung Verkehrseinrichtung Haltverbot für Umzüge
 Anpassung / Änderung \Rightarrow Verkehrszeichen Lichtzeichenanlage Haltverbot für Filmveranstaltungen Haltverbot für Straßenreinigung
 Entfernung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus: § 5b Abs. 1 StVG § 5b Abs. 2 StVG § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

- Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung. Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung. Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Verkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Seidel
Verw. Angestellter

Anlagen: Verteiler: Hofrichter Peter
 Kostenbescheid Stadt Amberg

